

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Ingolstadt-Ringsee

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Ingolstadt-Ringsee“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
2. Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr des Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum Ende des Schuljahres.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Grundschule Ingolstadt-Ringsee.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung von schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten und Exkursionen
- Beschaffung von außerordentlichen Lehr- und Lernmitteln, Büchern für die Schülerbücherei
- zusätzliche Anschaffung von Musikinstrumenten, Spiel- und Sportgeräten, sowie von Materialien für differenzierte Lernangebote
- Bereitstellung von Mitteln für Schulpreise, Autorenlesungen und Schulveranstaltungen
- Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten der Kinder auf dem Schulgelände

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Ersten Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des

Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. August eines Jahres im Voraus fällig. Über Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Ringsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke gem. §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Festgestellt am 30. Juli 2018